

9. Deutscher Medizinrechtstag
Erfurt, 19.09.2008

**Neues Erbrecht – antizipierende
Vertragsgestaltung für die Kooperation
niedergelassener Ärzte**

Referent:

Rechtsanwalt Udo Schieferstein, Mainz

Risikoabwägung

Verträge über Ärztkooperationen beinhalten regelmäßig Chancen und Risiken.

Vor Vertragsschluss ist **umfassende** Prüfung vorzunehmen (nicht nur auf die Zulassung schauen!), um

- das Äquivalenzverhältnis (Leistung und Gegenleistung) angemessen zu bestimmen
- alle wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken zu erfassen und gegebenenfalls abzusichern (oder ganz von einem Vertrag Abstand zu nehmen)

Erbrechtliche Aspekte

Vorgaben für die gesetzliche Neuregelung

Bundesverfassungsgericht:

Beschluss vom 07.11.2006; veröffentlicht am
31.07.2007

Aktenzeichen 1 BvL 10/02

Entscheidung:

- a) Mit dem Grundgesetz ist die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen nicht vereinbar, denn bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Grund- und Betriebsvermögen, Kapitalgesellschaftsanteilen, Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) liegt ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG vor

Entscheidung:

b) Der Gesetzgeber muss sich bei der Bewertung von Vermögensgegenständen am gemeinen Wert orientieren

(d.h. am Marktpreis)

Kritik: Ein Grundstück mit einem Marktwert von X-Euro ist z.B nicht mit einem Bankguthaben über X-Euro vergleichbar, denn

Wesentliche Kritikpunkte

- Euro ist gesetzliches Zahlungsmittel (Grundstücke sind es nicht)
- Geld kann man jederzeit im Nennwert vom Konto abheben (einen Grundstückskäufer muß man erst finden; Kaufpreis kann erheblich unter dem Marktpreis liegen)
- Bei Bankkonto fällt regelmäßig nur Kontoführungsgebühr an (auf Grundstücke wird Grundsteuer, bzw. Grunderwerbsteuer erhoben)

Weitere Kosten bei (bebauten) Grundstücken:
Kaminkehrerkosten, Erschließungskosten, wiederkehrende Beiträge, Reparaturen, Erhaltungsaufwand etc. haben keine Entsprechung bei Bankguthaben

- Transportfunktion/Weitergabefunktion zwischen Grundstücken und Geldguthaben unterscheiden sich wesentlich etc.

Neuregelung (BVerfG):

Bis zum 31. Dezember 2008 darf die gegenwärtige steuerliche Regelung beibehalten werden

Persönliche Anmerkung: Der Wegfall der Erbschaftsteuer hätte viele Vorteile

Anmerkung: Auch weitreichende zivilrechtliche Änderungen sind geplant

Vorgaben für die Neuregelung:

Das Gesetz muss sich auf der
Bewertungsebene (1. Ebene) am gemeinen
Wert (§ 9 BewG) orientieren

Vorgaben für die Neuregelung:

Grundsätzlich steht die Wahl der Wertermittlungsmethode dem Gesetzgeber frei, soweit alle Vermögensgegenstände dem gemeinen Wert angenähert werden.

Vorgaben für die Neuregelung:

Förderungs- und Lenkungsebene (2. Ebene)

Der Gesetzgeber darf in der gesetzlichen Neuregelung **Lenkungszwecke** berücksichtigen.

Durch **Verschonungsregelungen** kann der Wert bestimmter Vermögensgegenstände begünstigt werden.

Vorgaben für die Neuregelung:

Lenkungszwecke müssen:

- von erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen getragen und
- der Begünstigtenkreis sachgerecht abgegrenzt, sowie
- gleichheitsgerecht ausgestattet sein

Vorgaben für die Neuregelung:

Im verfassungsrechtlich zulässigen Bereich dürfen auch Differenzierungen beim Steuersatz vorgenommen werden

Zusammenfassung:

Gesetzgeber hat für die Neuregelung großen Spielraum hinsichtlich der Freibeträge und der Bewertungsabschläge, sowie hinsichtlich der Gewährung von Steuervorteilen

Denkbarer Fahrplan für Neuregelung

a) Zivilrecht

b) Steuerrecht

Denkbarer Fahrplan für Neuregelung

a) Zivilrecht:

Am 30. Januar 2008 beschloss das Bundeskabinett die Neuregelung des Erb- und Verjährungsrechtes.

Denkbarer Fahrplan für Neuregelung

Inkrafttreten gemäß der Neuregelung im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechtes“:

Bezüglich der Verjährungsfristen der familien- und erbrechtlichen Ansprüche ab

01. Januar (Jahresdatum blieb offen) vorgesehen

Hinsichtlich aller anderen Regelungen bereits am Tag nach der Verkündung (Anmerkung: steuerlich geht es also gleich anschließend los)

Denkbarer Fahrplan für Neuregelung

b) Steuerrecht

Grundsatz: Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer stehen den Bundesländern zu

Denkbarer Fahrplan für Neuregelung

Derzeitige Meinungen:

- „Glos plädiert für die Abschaffung der Erbschaftsteuer“ (Spiegel online vom 16. April 2007)
- „Bayern droht mit Blockade bei Erbschaftsteuer“ (Handelsblatt vom 07. September 2008)
- CSU-Vorschlag: Öffnungsklausel für die Bundesländer (unterschiedliche Steuersätze auf Länderebene)

Denkbarer Fahrplan für Neuregelung

Eigene Prognose:
Inkrafttreten am 01. Januar 2009
(mit Änderungen gegenüber den gegenwärtig
diskutierten Vorschlägen)

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Zivilrechtlich

Die Rechtsposition des Testierenden soll gestärkt werden.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Pflichtteilsrecht

Bisher:

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen den/die Erben.

Wertmäßig die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Entziehung des Pflichtteiles (Enterbung)

Der Erblasser kann einen Angehörigen enterben,

- der ihm
- seinem Ehegatten
- den leiblichen Kindern

- entweder schuldhaft nach dem Leben trachtete, oder körperlich schwer misshandelte, oder
- wenn der **Abkömmling** einen „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel“ führt.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Beispiel (Schuldlosigkeit): OLG Köln Az. 1 U 108/98:

Witwe hatte zwei Söhne, ein Sohn wurde wegen Gewalttätigkeit gegenüber der Mutter enterbt, der zweite Sohn war Alleinerbe.

Enterbter Sohn tötete Mutter: Wegen Schuldunfähigkeit (Schizophrenie) wurde er in die Psychiatrie eingewiesen. Der schizophrene Sohn machte gegenüber Bruder Pflichtteil geltend und gewann, da er schuldunfähig war.

Aber: Zurückverweisung an OLG Köln durch das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 1644/00)

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Neuregelung:

Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt.

Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung berechtigt zur Entziehung des Pflichtteils, wenn es dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Neu: Entziehung auch bei
Schuldunfähigkeit möglich

Enterbungsgrund auch dann, wenn der
Angehörige gegenüber einem Lebenspartner,
bzw. den Stiefkindern des Testierenden
entsprechend tätig wird.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Bisheriger Grundsatz:

Schenkungen des Erblassers, die er innerhalb von zehn Jahren vor seinem Ableben machte, wurden seinem Vermögen nach seinem Tod wieder fiktiv zugerechnet, wodurch der Pflichtteilsanspruch der Pflichtteilsberechtigten erhalten blieb.

Voraussetzung: Anrechnungsvereinbarung existiert.

War Schenkung schon vollzogen, konnte der Erblasser den Pflichtteil des Bedachten nicht mehr verringern.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Vorgesehene Neuregelung:

Der Erblasser darf nachträglich verfügen, dass sogar vollzogene Schenkungen in der Vergangenheit auf den Pflichtteil des Bedachten angerechnet werden.

Der Betroffene muss nicht vorab darüber informiert werden.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Risiko:

Die nachträgliche Verfügung wird erst bei der Testamentseröffnung bekannt.

Beweisproblematik (wie werden Geschenke bewiesen, die zum Teil schon vor Jahren ohne Dokumentation erfolgten?)

Wechselbezügliche Verfügungen können tangiert sein.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

„Abgestufte“ Berücksichtigung früherer Schenkungen

Beispiel:

Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall: Volle Anrechnung

Schenkung im zweiten Jahr vor dem Erbfall: Anrechnung zu 9/10

Für jedes weitere Jahr vor dem Erbfall Verminderung um ein weiteres Zehntel.

Risiko: Der Lauf der Zehnjahresfrist beginnt erst dann, wenn der Erblasser/Schenker alle Rechte am Geschenk aufgibt.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Beispiel:

Mutter verschenkt Immobilie (Haus) an Kind und behält ein lebenslanges Wohnrecht.

Folge: Die Zehnjahresfrist beginnt erst dann, wenn das Wohnrecht nicht mehr besteht (im Regelfall mit dem Tod der Erblasserin).

Weitere Folge: Die Ausgleichspflicht besteht voll.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Pflegeleistungen

Zukünftig:

Jeder gesetzliche Erbe erhält Ausgleich für Pflege.

Aufgabe des Berufes nicht mehr erforderlich.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Die Leistungsbewertung orientiert sich an der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Verweis auf § 36 Abs. 3 SGB XI

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Probleme:

Qualitätsnachweis?

Beweis?

Wirtschaftliche Aushöhlung der
Erbrechtsgarantie

Auf Erbrechtsgarantie können sich sowohl
Erblasser, als auch Erben berufen (BVerfGE 91,
346 ff)

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Der Ausgleichsanspruch muss nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nachlass stehen.

Derzeitige Konturen der zu erwartenden Änderungen

Folgen:

Rechtliche und wirtschaftliche Position der Pflegenden wird gegenüber dem/den Erben gestärkt.

Steuerrecht

Vorgaben stammen ebenfalls vom
Bundesverfassungsgericht

Steuerrecht

Arbeitsgruppe der Koalitionsparteien
(Quelle: FTD.de, 05.09.2008):

Abmilderung gegenüber bisherigem Gesetzesentwurf
Entlastung für Verwandte in Steuerklassen II und III
Bisheriger Änderungsvorschlag: Tarifbeginn in beiden Stufen mit 30 %
(ab Überschreitung Freibetrag).

Aktueller Vorschlag:

Tarifbeginn in Steuerklasse II: 20 % in Klasse III 25 %
Spitzensteuersatz in beiden Steuerklassen: 45 %.

Zum Vergleich: Gegenwärtiger Eingangssteuersatz: 12 % bzw. 17 %
Außerdem generell niedrigere Bewertung

Steuerrecht

Erhöhung der persönlichen Freibeträge
vorgesehen

Aber: Höherer Wertansatz
(„Gemeiner Wert“) geplant

In vielen Fällen ist schon deshalb mit einer
höheren Steuerbelastung zu rechnen

Steuerrecht

Sonderprobleme:

Ertragsteuer oftmals zusätzlich zur Erbschaftsteuer zu berücksichtigen (insbesondere bei Selbständigen und Unternehmern; ab 2009 vermehrt z.B. auch bei Rentnern)

Abgeltungssteuer ab 2009

25 % Steuer (+ Soli + Kirchensteuer)

Spekulationsfrist fällt weg

Schon durch den Wegfall der Spekulationsfrist ist in vielen Fällen ebenfalls mit höherer Steuerbelastung zu rechnen

Steuerrecht

Angedacht:

Einkommensteuer kann rückwirkend als Nachlassverbindlichkeit abgesetzt werden, wenn Wertpapiere innerhalb von drei Jahren seit des Todes des Erblassers veräußert werden.

Kritik: Ziel der privaten Absicherung für den Ruhestand wird konterkariert.

Steuervorteile bei Firmenfortführung geplant

Kritik: Gegenwärtige Vorschläge völlig unzureichend

Relevanz für ärztliche Kooperationen

Arzt kann Erbe, bzw. Erblasser sein

Für beide Möglichkeiten ist Vorsorge zu treffen

Erbschein (wird nach dem Tod ausgestellt)

Vollmacht (sollte vom Erblasser vor dem Ableben erteilt werden)

Relevanz für ärztliche Kooperationen

Ehevertrag (Grundsatz):
Einseitig belastende Eheverträge
möglich
(BGH Az. XII ZR 238/03)

Aber: Rechtliche Grenzen beachten

Relevanz für ärztliche Kooperationen

Zugewinn

Auch der Zugewinn (materiell und immateriell) gehört zum Praxiswert

Aber:

Relevanz für ärztliche Kooperationen

BGH XII ZR 45/06:

Bestimmte Teile des „good wills“ sind unmittelbar an den Praxisinhaber gebunden (Ruf, Beliebtheit etc.).

Realisierung nur bei zukünftigen Gewinnen, wenn Arzt die Praxis selbst fortführt.

Diese Anteile fallen nicht in den Zugewinnausgleich (Bereinigung um subjektive Komponenten)

Empfohlene Regelungen

Regelung des Zugewinnes

Regelung des Unterhaltes

Relevanz für ärztliche Kooperationen

Immobilie/Praxisräume Optionsregelung in Mietvertrag

Relevanz für ärztliche Kooperationen

Liquiditätsengpass droht durch Zahlungen an

- Miterben
- Pflichtteilsberechtigten
- Vermächtnisnehmer
- Pflegerbringer etc.

Auswirkung auf „Rating“ – Basel II

Relevanz für ärztliche Kooperationen

- Frühzeitige umfassende Dokumentation von Schenkungen
- Umfassende Pflegevereinbarung
- Wirtschaftliche Aushöhlung des Erbteiles vermeiden
 - a) Vergütungsregelung
 - b) Anteil an Nachlaß festlegen

Relevanz für ärztliche Kooperationen

Liquiditätsengpass durch Zahlungen an Fiskus
Eigene Praxisräume als „Liquiditätsfalle“ (u.a.
Stille Reserven)

Lösungsmöglichkeit:

Teile des Praxisvermögens auf
Betreibergesellschaft verlagern

(in Kürze steht z.B. die neue Gesellschaftsform
„Unternehmergesellschaft“ - Mini-GmbH - zur
Verfügung)

Komplexe Verträge

Kooperationspartner sitzen grundsätzlich in einem Boot

Der „Kooperationsvertrag“ zwischen Ärzten sollte daher in einem sinnvollen Kompromiß für den konkreten Einzelfall aus Elementen des

- Gesellschafts-
- Arzt-
- Erb-
- Familien-
- Zivil-
- Steuer- und
- Sozialrechtes (unter Berücksichtigung des Pflegerisikos)

bestehen

Anforderungen an Berater steigen

- a) Aufklärung
- b) Dokumentation
- c) Eingeschränktes Mandat
- d) Haftungsbeschränkung

Rechtsanwalt Udo Schieferstein

Keltenstraße 3

55130 Mainz

Tel : 06131/144 144-4

Fax 06131/144 144-5

www.Kanzlei-Schieferstein.de



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**